

116/J

29. Nov. 2006**ANFRAGE****der Abgeordneten Bettina Stadlbauer****und GenossInnen****an den Bundesminister für Landesverteidigung****betreffend „möglicher Abschuss von entführten Passagierflugzeugen“**

Hochbrisante Aussagen zum Fall eines etwaigen Terrorangriffs in Österreich tätigten der Chef der Luftstreitkräfte des Österreichischen Bundesheeres, Erich Wolf, und der Sprecher von Minister Platter, Martin Brandstötter, sowie Innenministeriums-Sprecher Oberst Rudolf Gollia im Falter 48/06 vom 29. November 2006. Würden in Österreich Terroristen einen Passagierjet kapern, meinte etwa Brandstötter folgendes: „*In einem solchen Fall wird verständigt, wer zu verständigen ist – Verteidigungsminister, Generalstabschef oder dessen Stellvertreter. Sie können zwar keinen Abschussbefehl erteilen, aber dem Piloten den Waffengebrauch freigeben. Ob der Soldat einen solchen anwendet, liegt in seinem alleinigen Ermessen. Im Prinzip fiele das unter Nothilfe.*“

Noch deutlicher formuliert es der Chef der Luftstreitkräfte, Generalmajor Erich Wolf: „*Gibt das Flugzeug eindeutig seine Flughöhe auf, geht schnurstracks Richtung Wien oder das volle Bergisel Stadion, gibt man den Waffengebrauch frei. Doch der Pilot ist in dieser Situation frei...*“(!)

Das Innenministerium wiederum glaubt, die rechtliche Letztverantwortung für einen solchen Einsatz selbst zu tragen und meint, wenn das BMI das Bundesheer mit seinen Abfangjägern zur Assistenzleistung auffordert, gilt für den Piloten das Waffengebrauchsgesetz der Polizei und damit wäre der Abschuss des Fliegers möglich.

Das heißt: In der Regierung ist man sich nicht einig, wer die Verantwortung für den Abschuss eines von Terroristen gekaperten Flugzeugs trägt, aber, dass sie es abschießen dürfen, da sind sie sich einig und im Zweifelsfall soll dies der Pilot entscheiden!

Dies steht im krassen Gegensatz zur Rechtsauffassung namhafter österreichischer Verfassungs- und VölkerrechtlerInnen, die dies vehement in Abrede stellen und betonen, dass der Abschuss eines Passagierflugzeugs sowohl gegen das strenge Waffengebrauchsrecht der Polizei verstößt, als auch in völkerrechtlicher Hinsicht der Europäischen

Menschenrechtskonvention widerspreche, wonach unbeteiligte Menschen nicht getötet werden dürfen, wie dies am 15. Februar 2006 auch das deutsche Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Aufhebung des "Luftsicherheitsgesetzes" festgestellt hat!

Interessant ist auch, inwieweit diese Terrorszenarien die Entscheidung beeinflusst haben, ausgerechnet die Kampfbomber der Marke „Eurofighter“ anzukaufen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage:

1. Sind Ihnen die im „Falter 48/06“ veröffentlichten Aussagen von Erich Wolf, Chef der Luftstreitkräfte im Österreichischen Bundesheer und Ihres Pressesprechers Martin Brandstötter, wonach die Entscheidung beim Abfangjägerpiloten liegt, ob er ein von Terroristen gekapertes Passierflugzeug abschießt oder nicht, bekannt und waren Sie über das Interview informiert?
2. Wenn ja, entsprechen die Aussagen auch der politischen und rechtlichen Auffassung des Verteidigungsministeriums?
3. Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies für Wolf und Brandstötter?
4. Ist es Ihrer rechtlichen Auffassung nach überhaupt möglich, dass ein in Österreich von Terroristen gekapertes Passagierflugzeug von österreichischen Abfangjägern abgeschossen wird?
5. Wenn ja, wie lautet ihre rechtliche Begründung dafür?
6. Wer müsste eine derartige Entscheidung, ein Flugzeug abzuschießen und Unbeteiligte zu töten, treffen und verantworten?
7. Wie beurteilen Sie die Aussage des Verfassungsrechters Heinz Mayer bzw. des Völkerrechters Franz Leidenmühler im selbigen Falter-Artikel, wonach der Abschuss einer Passagiermaschine unzulässig sei, da im Sinne der Europäischen

Menschenrechtskonvention, die auch Österreich unterzeichnet hat, Unbeteiligte nicht getötet werden dürfen?

8. Innenministeriums-Sprecher Rudolf Gollia meinte im zitierten Falter-Artikel, dass die rechtliche Letztverantwortung für einen solchen Einsatz beim BMI liege und im geschilderten Fall für den Militärpiloten das Waffengebrauchsgesetz der Polizei anzuwenden wäre. Teilen Sie diese Auffassung?
9. Wenn ja, wie lautet Ihre genaue juristische Begründung?
10. Wenn nein, weshalb nicht?
11. In Deutschland hat das Verfassungsgericht das Luftsicherheitsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben, mit der Begründung, dass der Abschuss einer entführten Passagiermaschine gegen das Recht auf Leben der unschuldigen Geiseln verstößt. Wie lautet hier die juristische und politische Beurteilung Ihres Ministeriums?
12. Fiel die Wahl der österreichischen Regierung auf die Abfangjäger der Marke Eurofighter, weil diese entsprechend gerüstet sind, um Flugzeuge abzuschießen?

St. Stephan
Ferdinand Kofler

Rudolf
Dr. Gollia
Gollia